

Die Quelle eines Zitates nicht angegeben

Äußerungen zur Atommüll-Lagerung einer anderen Zeitung entnommen

Eine Regionalzeitung berichtet über Pläne der Berliner Verwaltung, Atommüll in Lubmin an der Ostsee zu entsorgen. Im Beitrag wird eine Sprecherin der Energiewerke Nord (EWN) wie folgt zitiert: „Bei uns können Container angemietet werden.“ Dazu heißt es, die EWN hätten als Betreiber des Lagers Lubmin bereits Interesse am Berliner Atommüll signalisiert. Die EWN als Beschwerdeführer kritisieren, dass der Autor der Veröffentlichung Aussagen aus dem Artikel einer anderen Zeitung übernommen habe, ohne diese auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dazu gehöre auch das – nicht korrekt wiedergegebene - Zitat der Sprecherin, bei dem nicht mitgeteilt werde, dass es ebenfalls aus der anderen Zeitung stamme. Im Übrigen handele es sich bei der Aussage, dass die EWN Interesse an dem Berliner Atommüll signalisiert habe, um eine reine Vermutung der Redaktion, die nicht als solche kenntlich gemacht worden sei. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt Stellung. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht liege nicht vor. Im Gesamtumfang des Textes, der durch andere Quellen gedeckt sei, nähmen sich die Zitate der EWN-Sprecherin bescheiden aus. Weiterhin decke sich das „signalisierte Interesse“ der EWN an weiteren Einlagerungen in Lubmin mit zahlreichen zuvor gemachten Äußerungen der EWN-Spitze zu diesem Thema. (2011)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion räumt ein, dass sie nicht mit der im Beitrag zitierten EWN-Vertreterin gesprochen hat. Beim Leser entsteht jedoch der Eindruck, als sei das abgedruckte Zitat während eines Gesprächs mit der Redaktion gefallen. Es wäre notwendig gewesen, daraufhin zu weisen, dass das Zitat aus einer anderen Zeitung übernommen wurde. Die Quellenangabe wäre der journalistischen Sorgfaltspflicht gerecht geworden. In der Feststellung, die EWN hätten Interesse am Berliner Atommüll signalisiert, erkennt der Beschwerdeausschuss keine Verletzung des Pressekodex. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine zulässige Bewertung, zu der die Redaktion aufgrund von Äußerungen von EWN-Verantwortlichen gelangt ist. Im Hinblick auf den Inhalt des Zitates sieht sich das Gremium nicht in der Lage zu entscheiden, ob es korrekt wiedergegeben wurde oder nicht. Die Beschwerde war daher in diesem Punkt nicht aufklärbar. (0413/11/2)

Aktenzeichen:0413/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis